

«Gleich lange Spiesse» – Chance für einen neuen Anlauf

1923 – also vor bald 100 Jahren – hat Liechtenstein mit der Schweiz den Zollanschlussvertrag unterzeichnet. Über 100 weitere Abkommen dokumentieren die vielfältige Verflechtung der beiden Länder. Wer die politischen Debatten in den letzten Jahren verfolgt hat, wird allerdings den Eindruck nicht los, dass doch etwas Sand ins Getriebe dieser engen Beziehung geraten ist.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen: eine unliebsame Entwicklung

Die Möglichkeit, Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen, gehört zu den vier Grundfreiheiten des EU-Binnenmarktrechts. Damit unterschiedliche Regelungen der einzelnen Staaten nicht zu Wettbewerbsnachteilen für die heimische Wirtschaft führen, müssen ausländische Dienstleister in verschiedenen Schutzbereichen, zum Beispiel bei den Mindestlöhnen oder den Höchstarbeitszeiten, das Recht des Empfangsstaats anwenden. Durch das Personenverkehrsabkommen von 2002 gelten diese Regelungen auch zwischen der Schweiz und der EU. Um die Umsetzung dieser Bestimmungen besser kontrollieren zu können, führte die Schweiz 2004 einseitig «flankierende Massnahmen» ein. Zu diesen Massnahmen gehört die Pflicht von ausländischen Dienstleistern, die Tätigkeit in der Schweiz acht Tage im Voraus anzumelden.

Über eine Anpassung des EFTA-Übereinkommens finden die Bestimmungen auch zwischen Liechtenstein und der Schweiz Anwendung. Die beiden Länder vereinbarten dabei eine Sonderregelung, wonach Dienstleistungen in beide Richtungen für maximal acht Tage pro Quartal für alle Branchen melde- und bewilligungsfrei sind. Ab dem neunten Tag allerdings müssen Dienstleistungen vorangemeldet werden, was insbesondere bei witterungsabhängigen oder kurzfristig notwendigen Einsätzen einschränkt. Zusammen mit anderen Regelungen ergaben sich auf dem grenzüberschreitenden Markt Nachteile für liechtensteinische und in einzelnen Bereichen auch für Schweizer Unter-

nehmen. Die Entwicklung führte zur Forderung des Gewerbes nach «gleich langen Spiessen». Die liechtensteinische Politik reagierte 2017 mit einem Massnahmenpaket, mit dem die monierten Ungleichbehandlungen beseitigt werden sollten. Insbesondere zielte sie auf eine Anpassung der Kontrollpraxis und klarere Sanktionskompetenzen bei Verstössen in Liechtenstein ab. Die Politik auf beiden Seiten betonte stets, dass sie es gerne anders hätte. Auf Schweizer Seite herrscht allerdings die Meinung, dass weitergehende Anpassungen im Verhältnis zu Liechtenstein nicht mit dem Diskriminierungsverbot gegenüber der EU vereinbar sind. Die liechtensteinische Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass sie bereit ist, die Massnahmen im Gleichschritt mit der Schweiz wieder zu lockern.

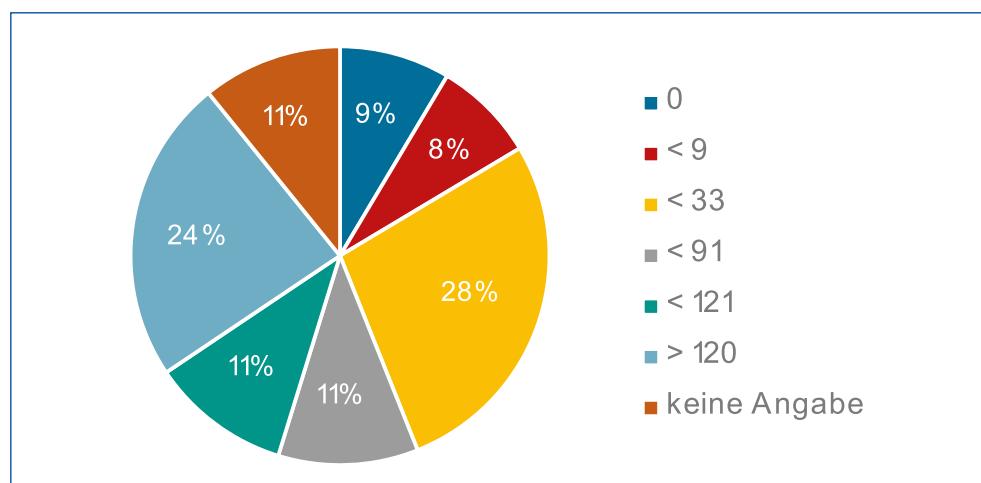
Umfrage bei Wirtschaftskammer-Mitgliedern: Regelungen schränken auch heute noch ein

Wie denken liechtensteinische Gewerbetreibende einige Jahre nach Umsetzung

des erwähnten Massnahmenpakets über die Situation? Eine Online-Umfrage unter den Mitgliedern der von dem Thema am stärksten tangierten Sektionen der Wirtschaftskammer zeigt ein Bild von der aktuellen Betroffenheit. Dazu einzelne Ergebnisse (siehe Grafik unten):

Für 35% der 102 antwortenden Unternehmen liegt der Umfang der Dienstleistungen im meldefreien Bereich (acht Tage pro Quartal). Umgekehrt unterliegen 45% für ihre Tätigkeiten in der Schweiz einer Meldepflicht oder der noch höheren Hürde einer Bewilligungspflicht. Rund die Hälfte betreibt eine Zweigniederlassung in der Schweiz. In diesem Fall wird eine Meldung respektive Bewilligung erst dann erforderlich, wenn zusätzlich Personal der liechtensteinischen Muttergesellschaft zum Einsatz kommt.

Der hohe administrative Aufwand wird generell von vielen Unternehmen beklagt, was angesichts der notwendigen Angaben bei der Meldung nicht erstaunt. Nebst der Nationalität der Angestellten



Anzahl Tage grenzüberschreitender Dienstleistungen in der Schweiz.

(es bestehen auch noch unterschiedliche Regelungen für Staatsangehörige aus der Schweiz, aus dem EWR-Raum und aus Drittstaaten) muss berücksichtigt werden, wie viele Tage sie bereits grenzüberschreitend tätig waren und ob unterschiedliche Mindestlöhne, Feiertagsregelungen und AHV-Beiträge zu beachten sind. Besonders relevant sind die Regelungen, wenn sie wirtschaftliche Aktivitäten einschränken und Unternehmen darauf verzichten, grenzüberschreitend tätig zu sein.

Ein Drittel der antwortenden Unternehmen nimmt gelegentlich einen Auftrag aus der Schweiz nicht an, bei 12% ist das sogar oft der Fall.

Das Resultat zeigt, dass die heutigen Regelungen den Markt für diese Unternehmen einschränken. Sie stellen einen substanziellen Eingriff in den zuvor liberalisierten grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr dar. Sie sind aber auch stark branchen- und unternehmensabhängig. Das Bau- und Bauneben-gewerbe ist aufgrund der meist länger dauernden Aufträge besonders tangiert. Auch wenn sich viele Unternehmen mit den neuen Rahmenbedingungen arrangiert haben, wünscht sich eine Mehrheit die Rückkehr zu einem liberalisierten regionalen Wirtschaftsraum. Auch die Politik hat stets betont, dass die aufgezo-

genen Hürden nach Möglichkeit wieder abgebaut werden sollten.

Rechtsgutachten: möglicher Lösungsweg zurück zu einem offenen und hürdenfreien Markt

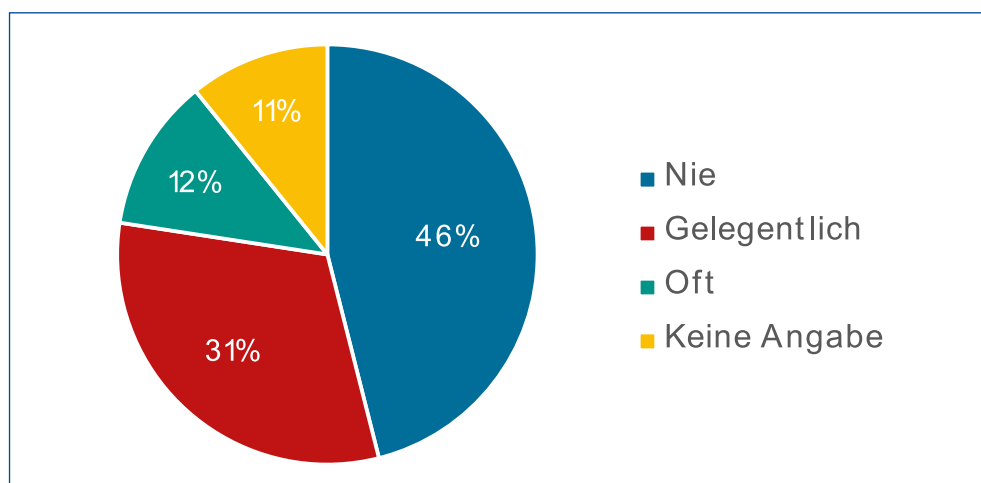
Eine fundierte, im Rahmen dieser Studie erstellte Rechtsexpertise zeigt, dass Liechtenstein heute gute Argumente hätte, um die Thematik mit Bern neu aufzugreifen. Aus rechtlicher Sicht sprechen verschiedene Gründe dafür, dass Spielraum für bilaterale Regelungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz besteht. Durch den mittlerweile vorliegenden Entwurf für ein institutionelles Abkommen Schweiz – EU hat sich die Ausgangslage auch geändert. In diesem Rahmenabkommen akzeptiert die EU explizit Sonderregelungen für die Schweiz, die mit den faktischen Besonderheiten des schweizerischen Arbeitsmarktes begründet werden. Mit anderen Worten: Die EU teilt die Auffassung der Schweiz, dass in diesem speziellen Fall über das EU-Recht hinausgehende Massnahmen nötig sind.

Diese Argumentation könnte sich Liechtenstein auch zunutze machen und seinerseits auf die Besonderheiten innerhalb der EFTA hinweisen. Ziel muss es sein, eine bilaterale Sonderlösung mit der Schweiz zu erreichen, um wieder zu einem offenen Wirtschaftsraum für grenzüberschreitende Dienstleistungen

zurückzufinden. Die rechtlichen Fragen sind ein Teilaspekt, wesentlich ist der politische Wille zur Durchsetzung einer solchen Liberalisierung. Wenn beide Staaten die aufgebauten Hürden mit Leidenschaft wieder abbauen möchten, ist eine Sonderlösung durchaus möglich. Wie viel Priorität die Schweiz der Frage zumisst, können wir nicht beurteilen. Wir hoffen aber sehr, dass die liechtensteinische Politik zumindest die Argumentation aufgrund der beschriebenen, veränderten Ausgangslage aufnimmt und das Gespräch sucht. Ohne entsprechende Initiative von liechtensteinischer Seite ändert sich ganz bestimmt nichts. Selbst wenn es einzelne Marktteilnehmer gibt, für die die aktuelle Situation sogar vorteilhaft ist, weil sie unliebsame Konkurrenz aus der Schweiz fernhält, darf dies kein Grund für Untätigkeit sein. Liechtenstein als Kleinstaat ist zwingend auf offene Märkte angewiesen und die wirtschaftsliberale Grundhaltung, die unsere Wirtschaftspolitik seit Jahrzehnten prägt, ist mit einer protektionistischen Haltung nicht vereinbar. Erst recht nicht im Verhältnis zur Schweiz, mit der wir seit bald 100 Jahren über den Zollvertrag wirtschaftlich so eng verflochten sind, wie mit keinem anderen Land.

Die Studie «Liechtenstein und die Schweiz – Eine gute Freundschaft, auch mit Ecken und Kanten» der Stiftung Zukunft.li wirft einen vertieften Blick auf vier ausgewählte Bereiche in den bilateralen Beziehungen. Interessierte können die Studie kostenlos beziehen und sie steht auch online unter www.stiftungzukunft.li zur Verfügung.

Thomas Lorenz ist Geschäftsleiter der Stiftung Zukunft.li, einer unabhängigen Stiftung, die wissenschaftlich fundierte Antworten auf wirtschafts- und gesellschaftspolitische Fragen sucht, die sie für die Zukunftsfähigkeit Liechtensteins als wesentlich einstuft.



Verzicht auf grenzüberschreitenden Auftrag.